

Antrag

der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Detlev Spangenberg, Jürgen Braun, Udo Theodor Hemmelgarn, Ulrich Oehme, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hebner, Lars Herrmann, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Gerold Otten, Martin Reichardt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Patientenschutz in der Psychotherapeutenausbildung sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des im Jahre 1999 beschlossenen Bologna-Prozesses traten eine Ökonomisierung und Verschulung des deutschen Hochschulsystems ein. Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge wurden weitgehend abgeschafft. Ziel der neuen Ausbildungsstruktur war es, die (internationale) Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen zu verbessern. Rein formal hat die Internationalisierung der akademischen Grade mehr Transparenz herbeigeführt. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Ausbildungsqualität war der Prozess jedoch wenig förderlich. So entfielen mit der neuen Ausbildungsstruktur beispielsweise die bestehenden Rahmenregelungen der Länder, die bisher eine weitgehende, bundesweite Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse in Deutschland ermöglichten. Speziell im Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (PsychThG) offenbarten sich Wertungswidersprüche durch die Bachelor-/Masterstruktur. So ist laut § 5 PsychThG ein Masterabschluss Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, während der Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bereits durch eine bestandene Bachelorprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG) gegeben ist.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung sollen diese und andere Probleme im Bereich der psychotherapeutischen Ausbildung behoben werden. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dabei im Rahmen der Neujustierung der Ausbildung jedoch nur unzureichend den Patientenschutz.

Zwar ist ausdrücklich zu begrüßen, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die im Referentenentwurf vorgesehenen Modellversuchsstudiengänge (§ 26 des Psychotherapeu-

tenausbildungsreformgesetzes) gestrichen wurden. Jedoch genügt der vorliegende Gesetzentwurf nicht den Ansprüchen einer praxisnahen, hochwertigen Ausbildung, die den Patientenschutz ausreichend würdigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wie folgt zu überarbeiten:

1. die im Gesetzentwurf vorgesehene Studiendauer von fünf Jahren (zehn Semester) im Vollzeitstudium nach § 9, auf mindestens fünfeinhalb Jahre (elf Semester) anzuheben, dabei ist das jeweils letzte Semester des Studiums – ohne Unterbrechung- in Form der praktischen Ausbildung zu absolvieren,
2. den in der staatlichen Prüfung nach § 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Prüfungsumfang, um eine schriftliche Prüfung, in der auch Fachkenntnisse geprüft werden, zu erweitern,
3. im Rahmen der Berufszulassung, für alle Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine verpflichtende Sprachprüfung einzuführen, deren Sprachniveau die „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen“, welche auf der 87. Gesundheitsministerkonferenz beschlossen wurden, umsetzt.

Berlin, den 30. April 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Zu II.1:

Um Verläufe in der Krankenbehandlung und um methodenkritische Grenzen erkennen, bewerten und darauf reagieren zu können, ist ein ausreichender Praxisbezug nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse des Patientenschutzes unerlässlich. Deshalb ist die Forderung vieler Verbände und Kammern nach Einführung eines zusammenhängenden Praxissemesters gesetzlich zu fixieren.

Zu II.2:

Um das im medizinischen Bereich bestehende Ausbildungsniveau nicht zu senken und um die Vergleichbarkeit der Qualität der Psychotherapeutenausbildung bundesweit zu gewährleisten, ist eine schriftliche Prüfung, welche bestehende Fachkenntnisse mess- und sichtbar macht, einzuführen. Die im Gesetzentwurf geregelte Feststellung von Handlungskompetenzen im Rahmen der Prüfung bleibt hiervon unberührt.

Zu II.3:

Im Gesetzentwurf ist lediglich geregelt, dass die Approbation erteilt wird, wenn der Antragsteller über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Dabei ist indes kein konkretes Sprachniveau festgeschrieben. „Heilkunst braucht jedoch Sprachkunst“. * Um diese Heilkunst auch in der Psychotherapie, in der es überwiegend auf sprachliche Fähig- und Fertigkeiten ankommt, zur Entfaltung zu bringen, ist ein Sprachniveau auf Stufe C2 festzuschreiben. Dies gilt gleichermaßen für die Erlaubnis zur vorübergehenden und zur partiellen Berufsausübung in der Psychotherapie.

* Theodor Windhorst (Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe); www.wn.de/Muenster/2014/01/1410535-Aerztekammer-begruesst-Sprachtests-Heilkunst-braucht-auch-Sprachkunst, zuletzt abgerufen am 30. April 2019.